

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Dezember 2008

Nr. 2008/2303

Internes Kontrollsystem – Ergänzung des WoV-Handbuches mit einem IKS-Leitfaden

1. Ausgangslage

Gestützt auf den Revisionsbericht der Kant. Finanzkontrolle zum Geschäftsbericht 2007 vom 11. April 2008 wurde das Finanzdepartement beauftragt, entsprechende Vorschläge zur Weiterentwicklung des bestehenden IKS innerhalb der Kant. Verwaltung zuhanden des Regierungsrates zu erarbeiten. Obwohl die kantonale Verwaltung seit Jahren über ein gut funktionierendes Internes Kontrollsystem verfügt, empfiehlt die Finanzkontrolle, das bestehende IKS an den neuen Standard des Obligationenrechts anzupassen.

In Ergänzung zu den bestehenden IKS sollen in den Dienststellen noch folgende Punkte umgesetzt werden:

- Bestimmung eines IKS-Beauftragten
- Inventarisierung der bestehenden IKS-Systeme und gleichzeitige Prüfung, ob alle finanzrelevanten Bereiche abgedeckt sind
- Dokumentation des IKS inkl. Risikoeinschätzung und Kontrollaktivitäten und danach laufende Anpassung an Änderungen
- Jährliche Bestätigung des Amtschefs mit der Vollständigkeitserklärung, dass ein funktionierendes IKS vorhanden ist.

Die Departemente und die Gerichtsverwaltungskommission werden mit dem Vollzug beauftragt.

2. Erwägungen

Das Amt für Finanzen hat in Zusammenarbeit mit der kantonalen Finanzkontrolle und den Departementscontrollern einen Leitfaden für ein Internes Kontrollsystem in den einzelnen Dienststellen erarbeitet. Das mit RRB Nr. 2007/1762 vom 22. Oktober 2007 genehmigte WoV-Handbuch soll mit einem neuen Kapitel ‚Internes Kontrollsystem (IKS)‘ ergänzt werden.

Die wesentlichen Grundsätze zur Ausgestaltung eines IKS in den einzelnen Dienststellen sind im Kapitel 10 des Leitfadens festgelegt.

- Die Liste der Steuerungs- und Kontrollaktivitäten ist nicht abschliessend und kann von den einzelnen Dienststellen auf ihre individuellen Bedürfnisse angepasst und mit zusätzlichen, amtspezifischen Bereichen und Aktivitäten ergänzt werden.
- Für eine Dienststelle nicht notwendige Steuerungs- und Kontrollaktivitäten können in der Liste entsprechend gekennzeichnet und dokumentiert werden.
- Mit Hilfe der zusätzlichen Spalten ‚Status‘, ‚Datum‘ und ‚Visum‘ kann die Liste als Nachweisdokumentation gegenüber der Kantonalen Finanzkontrolle verwendet werden.
- Der Controllerkreis wird mit Unterstützung der Finanzkontrolle eine vollständige Liste erarbeiten und sie als Mustervorlage den Dienststellen im Intranet zur Verfügung stellen.

3. Beschluss

- 3.1 Das mit RRB Nr. 2007/1762 vom 22. Oktober 2007 genehmigte WoV-Handbuch wird mit dem in der Beilage vorliegenden Leitfaden zum Internen Kontrollsystem IKS ergänzt.
- 3.2 Die Departemente und die Gerichtsverwaltungskommission werden beauftragt, in ihren Dienststellen geeignete Interne Kontrollsysteme gemäss dem vorliegenden Leitfaden zu implementieren und umzusetzen.
- 3.3 Der Controllerkreis wird beauftragt, zusammen mit der kantonalen Finanzkontrolle, eine Mustervorlage für die Dienststellen zu erarbeiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

IKS-Leitfaden vom 16. Dezember 2008

Verteiler

Amt für Finanzen
Departemente (5)
Staatskanzlei
Gerichtsverwaltungskommission (2)
Ämter und gleichgestellte Organisationen (110)
Kantonale Finanzkontrolle
Departementscontroller/in (5)
Parlamentsdienste
WoV-Kommission (8, Versand durch Amt für Finanzen)
Solothurnische Gebäudeversicherung (z.K.)